[G3] Entwurf der Direktion des Innern betreffend Regelung Minderjährige vom 28. August 2023

Gesetz

betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:

Geändert: **121.3** Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS <u>121.3</u>, Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 3. September 1992 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf \S 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²),

beschliesst:

¹⁾ BGS <u>111.1</u>

²⁾ BGS 111.1

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Selbständiges Einbürgerungsgesuch von Minderjährigen oder Personen unter umfassender Beistandschaft (Überschrift geändert)

- ¹ Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft können frühestens nach dem vollendeten 16. Altersjahr selbständig eingebürgert werden.
- ² Sie werden im Einbürgerungsverfahren durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.
- ³ Reicht eine minderjährige Person selbständig ein Einbürgerungsgesuch ein, sind die geordneten finanziellen Verhältnisse bei den Eltern zu prüfen.
- ⁴ Bewerberinnen oder Bewerber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die sich in Ausbildung befinden, haben entweder ihre wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit oder diejenige der Eltern im Rahmen der familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zu belegen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft³⁾.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident Karl Nussbaumer

Der Landschreiber Tobias Moser

²⁾ BGS <u>111.1</u>

³⁾ Inkrafttreten am ...

Publiziert im Amtsblatt vom